



Richtlinien der Stadt Burgau (Stadt) zur jährlichen Vereinsförderung

Die Stadt Burgau unterstützt grundsätzlich nur die Vereine und Organisationen, die sich in kultureller, sportlicher, sozialer, gemeinnütziger oder in sonstiger Hinsicht für die örtliche Gemeinschaft in Burgau einschließlich der Stadtteile engagieren. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Zuschüsse besteht nicht.

Gefördert werden sollten im Rahmen einer Richtlinie grundsätzlich alle Vereine, Vereinigungen oder sonstige Organisationen, die in Burgau einschließlich der Stadtteile ihren Sitz haben und allen Einwohnern der Stadt/Stadtteile offen sind.

Ein Verein kann nur gefördert werden, wenn er sein Finanz- und Haushaltsgebaren offenbart und öffentlich einsehbar macht, damit Bonität, Wirtschaftlichkeit, Einnahme- und Ausgabeverhältnisse sowie Spendenwesen stets nachweisbar sind.

Allerdings nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:

- Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG und Wählervereinigungen
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB
- Vereine, bei denen private oder politische Interessen im Vordergrund stehen
- Vereine, die keinen Mitgliedsbeitrag erheben.

Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich nach der erreichten Punktezahl, die sich aus dem Punktesystem errechnet.

Ein Zuschuss kann nur beantragt werden, wenn der Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde. Der Zuschuss wird nur für ein Jahr gewährt. Ein Zuschuss kann nur einmal im Jahr beantragt werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag gewährt werden, dieser muss bis spätestens 31.08. eines Jahres bei der Stadt Burgau eingehen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Etwaige Änderungen können im Folgejahr bei erneuter Antragsstellung berücksichtigt werden.

Die Vereine sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Stadt Burgau mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung kann dies zum Ausschluss von einer städtischen Vereinsförderung führen. Die Stadt Burgau behält sich vor, diese Angaben ggf. zu überprüfen.

1	Kinder- und Jugendarbeit (10 Punkte*) *Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit jeweils eigener Kinder- und Jugendarbeit können 10 Punkte je Abteilung angegeben werden.	Kindergruppen, Freizeitmaßnahmen und Veranstaltungen, Teilnahme am Ferienprogramm und/oder Kindermai der Stadt Burgau
2	Bürgerschaftliches Engagement für das öffentliche, gesellschaftliche Leben in Burgau (10 Punkte)	Teilnahme an <u>städtischen Veranstaltungen</u> wie z.B. Volkstrauertag, Schlossweihnacht, Fasching, Historisches Fest
3	Nutzung vereinseigener oder nicht städtischer Räumlichkeiten (10 Punkte)	eigenes Vereinsheim, angemieteter Probenraum
4	Zahlung von Nutzungsgebühren/Mieten/Pachten für städtische Räumlichkeiten (5 Punkte)	Mehrzweckraum in der Kapuziner-Halle

5	Dauerhafte, <u>kostenlose</u> Nutzung von städtischen Räumlichkeiten (-10 Punkte)	Vereinsheime oder ähnliches
6	Soziales Engagement (10 Punkte)	Fürsorge für Bedürftige; Aktivitäten für Senioren und Menschen mit Behinderungen, Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes sowie für Integration
7	Mitgliederzahl; (je angefangene 50 Mitglieder 5 Punkte)	1 - 50 Mitglieder = 5 Punkte 51 - 100 Mitglieder = 10 Punkte 101 - 150 Mitglieder = 15 Punkte usw.
8	Mitgliederzahl; Senioren ab 65 Jahre (je angefangene 50 Mitglieder 10 Punkte)	1 - 50 Mitglieder = 10 Punkte 51 - 100 Mitglieder = 20 Punkte 101 - 150 Mitglieder = 30 Punkte usw.
9	Mitgliederzahl; Kinder- u. Jugendliche bis 18 Jahre (je angefangene 10 Mitglieder 10 Punkte)	1 - 10 Mitglieder = 10 Punkte 11 - 20 Mitglieder = 20 Punkte 21 - 30 Mitglieder = 30 Punkte usw.
10	Mitgliederzahl; mehr als 50% nicht Burgauer (-5 Punkte)	z.B. Gesamt 100 Mitglieder, ab 51 Mitglieder nicht aus Burgau = -5 Punkte
11	Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zur Körperschaftssteuerpflicht (-5 Punkte)	

Die aus oben angegebener Punktaufstellung resultierende Summe wird mit 10,00 EUR je Kriterienpunkt vergütet.

Zu dieser pauschalierten Förderung kommt ggf. auf Antrag ein Zuschuss bei einem Vereinsjubiläum (10,-- EUR pro Jahr des Bestehens, maximal 500,-- EUR) für das 10-, 25-, 50-, 75-jährige Jubiläum hinzu.

Für besondere Projekte oder Investitionen (sofern sie nicht von den „Richtlinien der Stadt Burgau (Stadt) zur Förderung von Investitionen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen (Vereine) und Kirchen“ abgedeckt werden) kann bis zum 31. August ein Antrag für das darauf folgende Haushaltsjahr gestellt werden, über den im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden ist.